

Schreiben SenStadt III A 13 – 6563/05/01 vom 06. Januar 2010

(an die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)

Reproduktionstechnische Arbeiten

Preisänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Neuerlass der VGebO¹ führte u.a. zu Änderungen der allgemeinen Verwaltungsgebühren (Tarifstelle 1001 Buchstabe c „Fotokopien“). Diese Gebühren sind für Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 VermGBIn bindend. Zur Wahrung der Gleichbehandlung der verschiedenen Vermessungsstellen bzw. ihrer Kunden, erfolgte im Jahr 2007 die Preisfestsetzung für Fotokopien entsprechend der Gebührenhöhe. Aufgrund der Änderung der Gebührensätze müssen die Preise für reproduktionstechnische Arbeiten an die aktuelle VGebO angepasst werden.

Für Fotokopien im Format DIN A2 bis DIN A0, schwarzweiß, ist nach Tarifstelle 1001 c) Nr. 2 VGebO eine Gebührenspanne von 1 € bis 2,50 € angegeben. Unter Berücksichtigung des bisherigen Betrages i.H.v. 2,56 € wurde statt einer Spanne ein fester Betrag i.H.v. 2,50 € festgesetzt.

Den Veröffentlichungstext mit den in rot hervorgehobenen Änderungen habe ich beigefügt. Die Änderungen treten am 15.01.2010 in Kraft.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Die genannten Preise gelten für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nur für die Erstattung von Auslagen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ÖbVIVergO im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBIn. Reproduktionstechnische Arbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBIn stehen, können nach anderen Kriterien abgerechnet werden.
2. Die Preise gelten auch für die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 VermGBIn mit der Einschränkung, dass Fotokopien nach der Verwaltungsgebührenordnung als Gebühr abzurechnen sind.
3. Die Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Nettopreisen zu erheben.
4. Das in Tabelle 2 genannte Material „Spinnvlies aus hochdichtem Polyethylen“ ist unter dem Produktnamen Tyvek® bekannt. Die Preise gelten auch für vergleichbare Produkte anderer Hersteller.
5. Lichtpausen sind nach den Preisen für schwarzweiß-Kopien abzurechnen.
6. Wie im Schreiben III A 24 – 6563/05/01 vom 27.02.2007 bereits ausgeführt, sind die am 31.05.2002 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zur Tarifstelle 6217 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 26. Mai 1997 (ABl. S. 2483), geändert durch Ausführungsvorschrift vom 12. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 99), nicht mehr anzuwenden.

¹ Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November (GVBl. S.707)

7. Die Veröffentlichung der Preise im Amtsblatt für Berlin erfolgt voraussichtlich am 15.01.2010.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedt

1 Anlage (*Anmerkung: Die Anlage ist hier nicht wiedergegeben. Sie entspricht Nummer 16.3. der
Vorschriftensammlung - Reproduktionstechnische Arbeiten, Bekanntmachung vom 04. Januar 2010 -*)